



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 28/Jahrgang 2012</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.07.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Udo Eckhoff, Moselstr. 116, 42579 Heiligenhaus, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005142628/6 am 03.07.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.07.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Glück, Umlandstr. 65 in 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-2/BG Glück 270779 09.07.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.07.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22-26, Zimmer 104, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Tim Tretau, Denkhäuser Höfe 87, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-1.41/AUR-BT81 am 03.07.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln ist:

Borgemeister, Vezire, geb. am 10.07.1967 in Gostivar/Mazedonien, zuletzt gemeldet Löhstr. 7 in 45468 Mülheim an der Ruhr, AZ 32-11.19.107/12, Datum des Bußgeldbescheides 02.07.2012.

Der Bußgeldbescheid vom 02.07.2012 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I, S.379) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid vom 02.07.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer B.319, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S i r i c

#### Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbebesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2010 sowie für die Vorauszahlung 2012 vom 21.05.2012 mit dem Aktenzeichen 20-30/2550059000005 für Herrn Mehmet Tekin, zuletzt wohnhaft Kienitzer Str. 32, 12053 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

C a s t o r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma P. Torlop Automobile, Hammer Str. 96, 59457 Werl, unter dem Aktenzeichen 33-1.02/MH-PC113 am 06.07.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Svenja Stefen, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr am 29.03.2010, mit Gültigkeitsvermerk 31.03.2013, ist abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem ImmobilienService, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B u c h w a l d

Öffentliche Bekanntmachung  
zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr

- Ersatzbestimmung nach dem  
- Kommunalwahlgesetz -

Herr Günther Balluff hat durch Erklärung am 26.06.2012 mit Wirkung zum 30.06.2012 auf sein Mandat in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem von der CDU-Fraktion eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist Frau Elke Oesterwind, Westkapeller Ring 49, 45481 Mülheim an der Ruhr (Ersatzbewerberin für Herrn Balluff / Reservelistenplatz 14), als Nachfolgerin für Herrn Balluff zur Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Oesterwind hat ihre Wahl durch Erklärung am 12.07.2012 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 19.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

A l t e n b a c h

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Briefwahlschluss, Briefwahlzeit, Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlbekanntmachung**  
**und Ermittlung des Briefwahlergebnisses -**

**I. Briefwahlschluss und Briefwahlzeit**

Aufgrund § 3 i. V. m. § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) wird hiermit festgelegt:

**Der Tag für den Schluss der Wahlbriefannahme zur Wahl des Jugendstadtrates  
(Briefwahlschluss) ist Freitag, der 16.11.2012.**

Frühester Zeitpunkt für den Versand der Briefwahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ist der 22.10.2012.

Wahlbriefe können bis zum 16.11.2012, 12.00 Uhr, in die Wahlurnen der nach Anlage 1 der Briefwahlordnung beteiligten weiterführenden Schulen eingeworfen werden oder bis zum 16.11.2012, 18.00 Uhr, im Büro der Wahlleiterin, Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Schollenstr. 2, Zimmer B.111, abgegeben werden.

Soweit Wahlbriefe auf dem Postwege versandt werden, müssen diese der Wahlleiterin ebenfalls bis zum 16.11.2012, 18.00 Uhr, zugegangen sein.

Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht zur Briefwahlergebnisermittlung zugelassen (§ 14 Absatz 3 Nr. 1 der Briefwahlordnung).

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Briefwahlordnung erfolgt hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendstadtrates im Wahlgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Die Wahlvorschläge müssen im Büro der Wahlleiterin, Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Schollenstr. 2, Zimmer B.111, spätestens bis zum

**01.10.2012, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und der vorgeschriebenen Anlagen sind in der Briefwahlordnung genau bezeichnet.

Sämtliche Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren zur Wahl des Jugendstadtrates sowie die vorgeschriebenen Anlagen werden im Rats- und Rechtsamt auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Alle Wahlvorschläge nebst Anlagen sollten möglichst frühzeitig vor dem 01.10.2012 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

### III. Wahlbekanntmachung

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am **16.11.2012** das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 14 Tagen mit Hauptwohnung im Wahlgebiet gemeldet sind.

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen spätestens bis zum **03.11.2012** einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen.

Der Briefwähler

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- legt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief)
- und wirft den Wahlbrief bis zum Briefwahlschluss in die Briefwahlurne einer der in der Anlage 1 der Briefwahlordnung benannten Schulen ein.

Der Wahlbrief kann auch durch die Post an die Wahlleiterin übersandt oder dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden; gleiches gilt nach Einwurf des Wahlbriefes in eine Briefwahlurne.

Jeder Briefwähler hat nur **eine Stimme**. Er gibt seine Stimme geheim ab und muss dafür Sorge tragen, dass er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ein Briefwähler, der seine Stimme nicht persönlich abgeben kann, weil er des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die gesamte oder einen Teil der Wahlhandlung selbstständig durchzuführen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Erklärung zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers ausgefüllt hat.

### IV. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Jugendstadtrates werden Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten am **17.11.2012** um 12.00 Uhr im Rathaus, Sitzungsraum C.109 u. C.110, zusammen, um das Briefwahlergebnis zu ermitteln. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

**Dritte Satzung vom 12.07.2012 zur Änderung der Satzung  
für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr beschlossen:

**Artikel I**

§3 der Satzung wird um Nr. 7 ergänzt:

Das Verbringen, Mitführen und der Gebrauch von Glasflaschen oder anderen Behältnissen aus Glas auf einem Teil des eingezäunten Zentralgeländes der Landesgartenschau 1992 ist verboten. Der räumliche Geltungsbereich dieses Verbotes entspricht dem örtlichen Geltungsbereich des in § 4 Nr. 4 festgelegten Verbotes (Mitführen von Tieren in einem Teil des eingezäunten Zentralgeländes der Landesgartenschau 1992).

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Dritte Satzung vom 12.07.2012 zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 12.07.2012**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 24, 90 des Achten Sozialgesetzbuches -SGB VIII- i. d. F. vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. S. 2975), der §§ 5, 23 des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462 ), geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), des § 9 des Schulgesetzes –SchulG- vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2011 (BGBl. I S. 2854), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

**§ 4**

**Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel 2

**§ 11**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum **01.08.2012** in Kraft. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unberührt.

-Anlage 1-

Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und die Offenen Ganztagschulen

Gesamtbetrag der Einkünfte	Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, Hort und OGS / § 2 Abs. 2 der Satzung							
	bis unter 2 Jahre			2 Jahre bis zum Schuleintritt			Hort	OGS
	Buchungszeit							
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	30 €	35 €	45 €	12 €	15 €	25 €	15 €	15 €
bis 36.000 €	50 €	60 €	80 €	30 €	35 €	45 €	35 €	35 €
bis 48.000 €	90 €	120 €	160 €	60 €	70 €	80 €	70 €	70 €
bis 60.000 €	180 €	200 €	260 €	120 €	130 €	190 €	130 €	130 €
bis 72.000 €	240 €	270 €	340 €	155 €	170 €	245 €	170 €	150 €
bis 84.000 €	300 €	340 €	430 €	220 €	240 €	300 €	240 €	150 €
bis 100.000 €	350 €	400 €	510 €	280 €	300 €	355 €	300 €	150 €
über 100.000 €	400 €	460 €	600 €	340 €	360 €	420 €	360 €	150 €

-Anlage 2-

Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege

Gesamtbetrag der Einkünfte	zusätzliche Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege/ § 2 Abs.3 der Satzung					
	bis unter 2 Jahre		2 Jahre bis zum Schuleintritt		Hort / OGS	
	zusätzliche Buchungszeit		zusätzliche Buchungszeit		zusätzliche Buchungszeit	
	bis zu 15 Std.	bis zu 30 Std.	bis zu 15 Std.	bis zu 30 Std.	bis zu 15 Std.	bis zu 30 Std.
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	40,00 €	10,00 €	25,00 €	5,00 €	15,00 €
bis 36.000 €	35,00 €	70,00 €	20,00 €	45,00 €	15,00 €	35,00 €
bis 48.000 €	70,00 €	145,00 €	45,00 €	95,00 €	40,00 €	85,00 €
bis 60.000 €	105,00 €	210,00 €	75,00 €	150,00 €	60,00 €	120,00 €
bis 72.000 €	120,00 €	240,00 €	90,00 €	180,00 €	75,00 €	150,00 €
bis 84.000 €	135,00 €	265,00 €	110,00 €	215,00 €	95,00 €	185,00 €
bis 100.000 €	140,00 €	275,00 €	125,00 €	245,00 €	105,00 €	205,00 €
über 100.000 €	145,00 €	285,00 €	135,00 €	265,00 €	115,00 €	225,00 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 12.07.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)**  
**vom 24.07.2012**

Aufgrund des § 7, 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I. S. 1128) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie der gesamte Verkehrsraum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 5,00 m.

**§ 2**  
**Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt auch vor, wenn Personen eine Fläche in Anspruch nehmen und dadurch den Gemeingebrauch anderer störend beeinträchtigen. Zu solchen Störungen zählt insbesondere das Verunreinigen der Fläche, Belästigungen unter Alkoholeinfluss, der belästigende Aufenthalt in einem Abstand von bis zu 3,00 m vor Schaufenstern, Haus- oder Ladeneingängen.
- (3) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt außerdem vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.

**§ 3**  
**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (5,00 m über befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,75 m über Gehwegen ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), zum Beispiel Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer (Kragplatten), Sonnenschutzdächer (Markisen), Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugschächte für Waren, Notausstiege;

2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen;
3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen;
4. Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr;
5. Anlagen, beispielsweise zum Zweck der öffentlichen Versorgung, Schaltkästen, Umformer, öffentliche Einrichtungen z. B. Notrufsäulen, Telefonzellen, Brief- und Postkästen, Wartehäuschen, Fahrkartenautomaten;
6. Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen;
7. Verteilen von Handzetteln und Herumtragen umgehängter Werbetafeln, soweit die Aktion nicht wirtschaftlichen Zwecken dient.

#### **§ 4**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Die nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies erfordern.

#### **§ 5**

#### **Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

Die Sondernutzung wird insbesondere nicht gestattet für

1. Sondernutzungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können;
2. Sondernutzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3;
3. Verkaufsstände aller Art; ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen und Wochenmärkten.
- 4.

#### **§ 6**

#### **Erlaubnisfähige Werbemaßnahmen und Hinweisbeschilderungen**

Erlaubnisfähige Werbemaßnahmen und Hinweisbeschilderungen sind unter anderem

1. Werbeschilder, Informationsstände etc. ortsansässiger Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe des Betriebes;
2. Werbeplakate, Werbebanner für Veranstaltungen auch an Brücken;
3. Hinweisbeschilderungen auf Gewerbebetriebe, die außerhalb von Stadtteilzentren und Gewerbegebieten liegen;
4. Sammelhinweisbeschilderungen an den Einfahrten zu Gewerbegebieten.

#### **§ 7**

#### **Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Beginn und Ende sowie Ort der Sondernutzung bei der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläu-

terungen (zum Beispiel durch maßstabgerechte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, textliche Beschreibungen) verlangen.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Sie kann mit Bedingungen versehen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Sondernutzung**

Die Sondernutzung beginnt mit dem ersten Tag der Inanspruchnahme und endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen im Sinne des § 1.

## **§ 9**

### **Gebühren und Berechnungsmaßstäbe**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen (erlaubte und unerlaubte) werden Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche pro Monat berechnet. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.  
Bei der Bemessung der Sondernutzungsfläche wird die Fläche eines Rechteckes zu Grunde gelegt, das aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
- (3) Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Verkehrsraum über öffentlichen Straßen befinden, werden auf die Straßenfläche projiziert und danach berechnet (siehe auch § 1 Abs. 2).
- (4) Die Gebühr wird nach der in der Erlaubnis angegebenen Fläche beziehungsweise Maßeinheit und nach der Dauer der Sondernutzung berechnet. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr der tatsächlichen Nutzung entsprechend erhoben. Die nach dem Gebührentarif ermittelte Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist die für den Nutzungszeitraum errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr anzusetzen.
- (5) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf eine bestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, wie zum Beispiel bei festen Bauteilen, kann an Stelle der laufenden Jahreszahlung ein angemessener Ablösebetrag gefordert werden. Dieser richtet sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Nutzen des Gebührenschuldners.
- (6) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (7) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW beziehungsweise § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren sind
  1. der Antragsteller
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder
  3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Flächen nach § 1.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren mit dem Tag der Änderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen nach § 1.

### **§ 12 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen werden die folgenden Gebühren jeweils zum 31. Januar des Folgejahres fällig.
- (2) Auf Antrag kann eine Ratenzahlung innerhalb des laufenden Nutzungsjahres bewilligt werden.
- (3) Wird der genehmigte Zeitraum überschritten, sind die Gebühren nach zu entrichten, falls sie 10,00 Euro übersteigen.
- (4) Wird gegen die Festsetzung der Gebühren ein Rechtsbehelf eingelegt, wird dadurch die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.
- (5) Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Die dauerhafte Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung (Verzicht) hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages an dem die Sondernutzung tatsächlich und nachweislich nicht mehr ausgeübt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages an dem die Mitteilung über den Verzicht bei der Stadt eingegangen ist. Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig, abgerundet auf volle Euro-Beträge erstattet, sofern der Erstattungsbetrag 10,00 Euro übersteigt.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

### **§ 14 Gebührenermäßigungen**

Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag bei erheblichen Beeinträchtigungen durch länger als 8 Wochen andauernde Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch die Stadt oder im öffentlichen Auftrag durchgeführt werden, für die Dauer der Maßnahme um die Hälfte ermäßigt.

## **§ 15 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder Werbeplakatierungen im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr;
  2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen, religiösen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadtwerbung liegen. Werbeplakatierungen für gemeinnützige, kirchliche, religiöse oder ideelle Veranstaltungen nur dann, wenn der Veranstalter mindestens 50 % des Überschusses spendet;
  3. Werbeplakatierungen durch kulturelle Einrichtungen, die städtische Zuschüsse erhalten;
  4. Werbeplakatierungen, die im Rahmen von Wahlen oder für sonstige politische Zwecke nicht länger als 6 Wochen in den Verkehrsraum eingebracht werden;
  5. Informationsstände, die politischen Zwecken dienen, sofern sie nicht dauerhaft in den Verkehrsraum eingebracht werden. Dauerhaft ist eine solche Sondernutzung, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von 24 Stunden hinaus geht;
  6. Vorübergehend aufgestellte Hinweisschilder auf Betriebe, die wegen baustellenbedingter Umleitungen und Straßensperrungen erschwert gefunden werden können.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung nicht aus.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro bestraft werden.

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Erlaubnisse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erteilt waren, bleiben unberührt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung vom 18.06.2010) außer Kraft.

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der  
Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Gebührentarif**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die drei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

- Gebührentarifzone I: (Stadtzentrum)

Am Rathaus  
Auerstraße von Bahnstraße bis Löhberg  
Bachstraße ganz  
Bahnstraße ganz  
Berliner Platz  
Delle von Ruhrstraße bis Friedrich-Ebert-Straße  
Eppinghofer Straße von Bahnstraße bis Leineweberstraße  
Friedrich-Ebert-Straße von Bahnstraße bis Bachstraße  
Kohlenkamp ganz  
Kurt-Schumacher-Platz  
Leineweberstraße von Ruhrstraße bis Eppinghofer Straße  
Löhberg ganz  
Löhstraße von Bahnstraße bis Löhberg  
Ruhrstraße von Bahnstraße bis Delle  
Schollenstraße ganz  
Schloßstraße ganz  
Synagogenplatz  
Viktoriastraße ganz  
Wallstraße ganz

- Gebührentarifzone II: (Nebenzentren)

Heißen:                   Hingbergstraße von Haus Nr. 349 (Nebenbank) bis Ende  
                              Honigsberger Straße von Haus Nr. 62 bis Ende Paul-Kosmalla-  
                              Straße von Haus Nr. 1 – 13  
                              Heißener Marktplatz

Saarn:                    Düsseldorfer Straße von Kölner Straße bis Haus Nr. 132  
                              (Straßburger Allee)  
                              Pastor-Luhr-Platz

Speldorf:                Duisburger Straße von Haus Nr. 257 (Friedhofstraße/  
                              Hansastraße) bis Haus Nr. 287 (Karlsruher Straße/Ruhrorter  
                              Straße)

Styrum:                   Oberhausener Straße von Haus Nr. 128 (Dümptener Straße)  
                              bis Haus Nr. 188 (Alsenstraße)

- Gebührentarifzone III: (übriges Stadtgebiet)

2. Die Mindestgebühr beträgt € 10,00.

II. Gebühren:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1	Aufstellen von Tischen, <b>Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken</b> (Außengastronomie)	m <sup>2</sup> /Monat	4,60	3,80	2,50
2	Ortsfeste Verkaufsstände, <b>Imbissstände</b> , Kioske u.ä.	m <sup>2</sup> /Monat			
3	<b>Bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	23,00	17,50	12,50
4	<b>sofern auch andere als die unter 3 genannten Waren feilgeboten werden</b>	m <sup>2</sup> /Monat	24,50	18,80	11,80
5	Verkaufswagen <b>im Reisegewerbe, Werbe-Verkaufsstände u. ambulante Verkaufsstände aller Art</b>	m <sup>2</sup> /Monat	26,60	16,30	10,10
6	Aufstellung von Waren vor Ladenlokalen	m <sup>2</sup> /Monat	20,50	16,30	10,10
7	Darbietungen, Informationsstände, Warenverteilung, Werbeveranstaltungen u.ä.	m <sup>2</sup> /Tag	2,00	1,00	0,50
8	Befragung von Passanten, Marktforschung u.ä.	je Person/Tag	20,00	20,00	20,00
9	Verkauf von Grab-schmuck <b>zu Aller-Heiligen und Toten-Sonntag</b>	m <sup>2</sup> /Monat	16,90	13,80	9,30
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
10	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup> /Monat	16,90	13,80	9,30
<b>Anlagen und Einrichtungen</b>					
11	Feste Bauteile	m <sup>2</sup> /Monat	6,10	3,80	1,70
12	<b>Schränke für Abfallbehälter</b>	m <sup>2</sup> /Monat	3,10	2,50	1,70
13	Warenautomaten, <b>die mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	13,80	10,00	5,90
	Gleise des nicht-öffentlichen Verkehrs	Gleise/50 m/Jahr			
14	<b>in den Grund eingelassen</b>		21,50	17,50	11,80
15	<b>nicht in den Grund eingelassen</b>		19,90	16,30	11,00

16	Oberirdische Leitungen aller Art, <b>soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- u. Entsorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme u. Abwasser) dienen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	13,80	11,30	7,60
17	Kabel- u. Linienvorweiger (oberirdisch), Masten, Transformatoren <b>u. ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	19,90	16,30	11,00
Aufstellen u. Lagern von Gegenständen					
	Baubuden, Gerüste, Baustoffe, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräte <b>u. dgl., mit oder ohne Bauzaun</b>				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	<b>Berechnungsmaßstab je</b>	Gebührenbetrag EURO		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
18	<b>auf Gehwegen und Plätzen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	7,70	6,30	4,20
19	<b>auf Fahrbahnen, Park- u. Radweg-Flächen, Fußgängerzonen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	9,20	7,50	5,10
	Lagern von Gegenständen aller Art <b>(einschl. Abstellen v. nicht zugelassenen Fahrzeugen), die mehr als 24 Std. andauert, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist</b>	m <sup>2</sup> /Monat			
20	<b>auf Gehwegen und Plätzen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	18,40	15,00	10,10
21	<b>Abfallbehälter</b>	Stück/Tag	5,00	5,00	5,00
22	<b>Großraumbehälter jeder Art</b>	m <sup>2</sup> /Monat	29,10	23,80	16,00
23	<b>auf Fahrbahnen, Park- u. Radwegflächen, Fußgängerzonen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	19,90	16,30	11,00
Werbeanlagen					
24	Auslage- u. Schaukästen <b>an baulichen Anlagen, die mehr als 0,30 m in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen</b>	m <sup>2</sup> /Monat	18,40	13,80	8,40
	Mobile Werbeanlagen				
25	<b>Bewegliche Werbemittel</b>	Stück/Monat	20,00	10,00	5,00
26	<b>Werbefahrzeuge, Werbeanhänger</b>	Stück/Tag	25,00	25,00	25,00
27	Sonstige Werbeanlagen	m <sup>2</sup> /Monat	18,40	13,80	8,40
	Werbeplakatierung für Veranstaltungen	Plakat/Tag	im gesamten Stadtgebiet		

28	<b>für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)</b>	Plakat/Tag	1,00
29	<b>für kommerzielle Veranstaltungen</b>	Plakat/Tag	2,00
30	Hinweisbeschilderung auf Gewerbebetriebe	<b>Schild/Tag</b>	<b>1,00</b>
	Werbeflächen für Veranstaltungen		
31	<b>für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)</b>	Banner/Tag	5,00
32	<b>für kommerzielle Veranstaltungen</b>	Banner/Tag	10,00
	Sonstige Sondernutzungen		
33	<b>Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für sonstige Zwecke, die unter den Tarifstellen Ifd. Nr. 1 – 29 nicht erfasst werden.</b>	m <sup>2</sup> /Monat	Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 24.07.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

V e r m e u l e n

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 26.07.2012**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
- den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
- die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
- die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Radwegen
- b) kombinierten Geh- und Radwegen
- c) Gehwegen
- d) Beleuchtungseinrichtungen
- e) Entwässerungseinrichtungen
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- g) Parkflächen
- h) unselbstständigen Grünanlagen
- i) Mischflächen

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
- für Hoch- und Tiefstraßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 3**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach § 3 Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Aufwand für Gehwegflächen Beleuchtung und Parkstreifen	übriger Aufwand gem. § 2
1) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zu einer Breite von 40 m	45%	15%
2) Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Breite von 40 m	55%	40%
3) Haupterschließungsstraßen bis zu einer Breite von 35 m bei einem Ausbau als verkehrs- beruhigter Bereich – alle Aufwandarten:	75%  65%	55%
4) Anliegerstraße bis zu einer Breite von 18 m bei einem Ausbau als verkehrs- beruhigter Bereich – alle Aufwandarten:	80%  70%	65%

(4) Die in Abs. 3 Ziffer 2 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für Fußgängergeschäftsstraßen beschließt der Rat der Stadt durch Einzelsatzung.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als:

1.) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, ohne klassifizierte Straßen i. S. d. Absatzes 3 zu sein

2.) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung von Grundstücken und daneben auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen,

3.) Anliegerstraßen:

Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

4.) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Ausbau einer durch die Zeichen 325.1 und 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO (oder der an dessen Stelle tretende Bestimmung) begrenzte Mischverkehrsfläche

5.) Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend.

(8) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall durch Einzelsatzung den Anteil der Beitragspflichtigen gem. Abs. 3 niedriger festsetzen.

#### **§ 4** **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, gilt die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 oder Satz 2, so fällt diese Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 und 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Geschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Geschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Geschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Geschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Geschossen.

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) sowie bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können und bei Grundstücken im Außenbereich wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung die Fläche (Abs. 1 und 2) um die Hälfte reduziert.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Geschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.
- d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden 2 Geschosse zugrunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt, soweit keine andere Bebauung zulässig ist.

5) Ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen und sind im Bereich der Erschließungsanlagen Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig, ist die Zahl der zulässigen Geschosse entsprechend Abs. 4 zu ermitteln.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken wird die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Geschossigkeiten der Baukörper auf einem Grundstück unterschiedlich wird die

jeweils höchste Geschossigkeit auf dem Grundstück zugrunde gelegt.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die in der näheren Umgebung überwiegende Anzahl der Geschosse zugrunde gelegt.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden 2 Geschosse zugrunde gelegt
- d) Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt, soweit keine andere Bebauung zulässig ist.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie den in § 11 Abs. 2 BauNVO oder an dessen Stelle tretende Bestimmungen aufgeführten Gebieten (Sondergebiete).
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten zulässig ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Krankenhausgebäuden). Dies gilt auch bei Vorliegen einer derartigen Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung (Lagergrundstück).

## **§ 5**

### **Abschnitte von Anlagen**

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Abschnitte von Anlagen, für die sich unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 6**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. Parkflächen
7. Beleuchtung
8. Oberflächenentwässerung
9. unselbständige Grünanlagen.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen und Ablösungen**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

## **§ 8**

## **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit

- 1) der endgültigen Herstellung der Anlage
- 2) der endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 5
- 3) Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 6.

## **§ 9 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 11 Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Beiträge zu straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.12.1980 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 26.07.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

V e r m e u l e n

**Öffentliche Zustellung**  
**der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen des Grundstückes „Hügelstraße/ Schmitzbauerstraße“ (Gemarkung: Mülheim, Flur: 15, Flurstück: 1273, Eigentümerin: Stadt Mülheim an der Ruhr) sind im Zuge einer Teilung vermessen worden.

Dabei sind in die Grenze des Nachbargrundstückes

„Aktienstraße 212 bis 214b“

Gemarkung: Mülheim, Flur: 15, Flurstücke: 1181,1189

Eigentümerin lt. Grundbuch: Frankfurter Ziegelwerke Johann W. Welker GmbH  
letzte bekannte Anschrift: Steinbacher Hohl 150 in 60488 Frankfurt/ Main

ein neues Grenzzeichen eingerückt und zwei weitere Grenzpunkte entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster neu abgemarkt worden.

Die Grenzverhandlung fand am 19. Juni 2012 statt. Der Termin konnte der Eigentümerin nicht mitgeteilt werden, da die oben genannte Adresse nicht mehr aktuell und der derzeitige Firmensitz trotz Nachforschungen nicht ermittelbar ist.

Eventuelle Rechtsnachfolger oder eine Umfirmierung sind ebenfalls nicht bekannt.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch die Eigentümerin selbst oder durch eine von ihr schriftlich bevollmächtigte Person oder durch ihren Rechtsnachfolger möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006) öffentlich zugestellt.

Die Eigentümerin bzw. die bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 oder 1.10) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis und durch einen Handelsregisterauszug o.ä., der die Unterschriftsbefugnis für die oben genannte Firma nachweist, auszuweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartnerinnen sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Voschepoth (Zimmer 1.10) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07).

**Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Amtsblattes Klage erhoben wird. Zugestellt gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Eigentümerin zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt hat.

Mülheim an der Ruhr, 10. Juli 2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L i n c k e

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

#### **„Solinger Straße – I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I)“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solinger Straße – I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

#### **in der Zeit vom 13.08.2012 bis einschließlich 13.09.2012**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Solinger Straße – I 5 b“ vom 31.10.1980 öffentlich aus.

Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solinger Straße – I 5 b“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

#### **Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage - linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung – Amt 61) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solinger Straße – I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 13.08.2012 können Informationen zur Planung auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

# BEBAUUNGSPLAN "Solinger Straße - I 5b (Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)"



## Abgrenzungsplan

Maßstab

0 50 100m



Stadt Mülheim a.d.Ruhr

Amt für Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Stadtentwicklung

Januar 2012

## B e k a n n t m a c h u n g

### Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Steinknappen / Philosophenweg – H 4 (Verfahrensbezeichnung: H 4/I)“

vom 19.07.2012

#### I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinknappen / Philosophenweg – H 4 (Verfahrensbezeichnung: H 4/I)“ zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „ Steinknappen / Philosophenweg – H 4“ vom 29.02.1972. Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen nicht berührt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich.“

#### II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes wird im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes veröffentlicht.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

#### **„Steinknappen / Philosophenweg - H 4 (Verfahrensbezeichnung: H 4 / I)“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Steinknappen / Philosophenweg - H 4 (Verfahrensbezeichnung: H 4 / I)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 13.08.2012 bis einschließlich 13.09.2012**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Steinknappen / Philosophenweg - H 4“ vom 29.02.1972 öffentlich aus.

Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Steinknappen / Philosophenweg - H 4“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

#### **Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

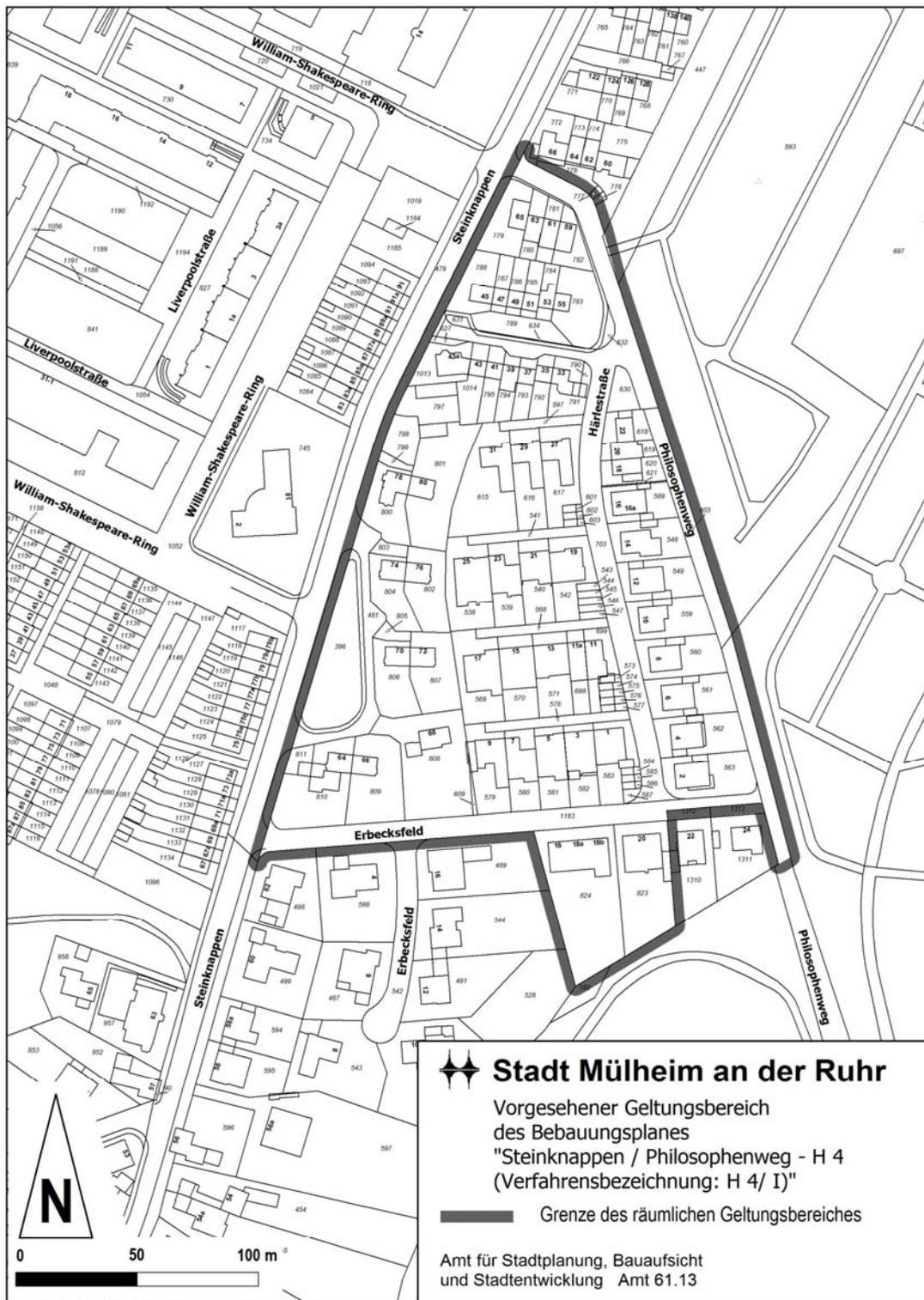
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steinknappen / Philosophenweg - H 4 (Verfahrensbezeichnung: H 4 / I)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 13.08.2012 können Informationen zur Planung auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stand: Juli 2012

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Udo Eckhoff, Heiligenhaus)	277
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Gülck)	277
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Tim Tretau)	278
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vezire Borgemeister)	278
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Mehmet Tekin, Berlin)	278
Verlust eines Dienstausweises (Svenja Stefen)	279
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	280
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr - Briefwahlschluss, Briefwahlzeit, Einreichen von Wahlvorschlägen, Wahlbekanntmachung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses -	281
Dritte Satzung vom 12.07.2012 zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr	283
Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 12.07.2012	284
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 24.07.2012	287
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 26.07.2012	296
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Aktienstraße 212 bis 214 b)	302
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Solinger Straße – I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I)“	303
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Steinknappen/ Philosophenweg – H 4 (Verfahrensbezeichnung: H 4/I)“ vom 19.07.2012	306
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Steinknappen/ Philosophenweg – H 4 (Verfahrensbezeichnung: H 4/I)“	308